

## 2 Formen der ärztlichen Berufsausübung in der Niederlassung

Grundsätzlich können zwei Grundformen der ärztlichen Berufsausübung für den zugelassenen Arzt unterschieden werden:

### 2.1 Einzelpraxis

Das ursprüngliche Modell der niedergelassenen Versorgung. Nach der Zulassung durch den Zulassungsausschuss wird die ärztliche Tätigkeit in eigenen Praxisräumlichkeiten ausgeübt.

### 2.2 Kooperative Berufsausübung mit anderen niedergelassenen Ärzten

Diese wird als Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) bezeichnet. Hier haben sich in den letzten Jahrzehnten mehrere Konstellationen ergeben:

#### 2.2.1 Praxisgemeinschaft

Zwei oder mehr Ärzte betreiben ihre Praxen in gemeinsam genutzten Räumlichkeiten, Medizintechnik und Personal, um auf der Kostenseite Synergieeffekte zu realisieren. Die Abrechnung gegenüber der KV läuft über getrennte Abrechnungsnummern (lebenslange Arztnummer (LANR)/Betriebsstättennummer (BSNR)).

Es handelt sich um unabhängige Praxen.

#### 2.2.2 Gemeinschaftspraxis

Zusammenschluss mehrerer Ärzte zur gemeinsamen Berufsausübung mit gemeinsamer Leistungsabrechnung gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung.

Aus Sicht der KV handelt es sich um *eine* Praxis mit *einer* (Honorar-) Abrechnungsnummer. Eine Gemeinschaftspraxis kann fachgleich, fachübergreifend und sogar überörtlich tätig sein. Es können sich also Ärzte unterschiedlicher Fachbereiche (Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Chirurgie, Orthopädie, Gynäkologie ...) zusammentun, wie auch KV-übergreifend tätig werden (z. B.: Praxisstandorte in unterschiedlichen KV-Bezirken oder sogar Länder-KVen betreiben).

Eine Berufsausübungsgemeinschaft kann in Form einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) oder Partnerschaftsgesellschaft (Registrierung im Partnerschaftsregister notwendig) geführt werden.

#### 2.2.3 Medizinische Versorgungszentren (MVZ)

MVZ sind nach gesetzlicher Definition (§ 95 SGB V) fachübergreifende, ärztlich geleitete Einrichtungen, die über die strukturierte Zusammenarbeit mindestens zweier Ärzte die Versorgung aus einer Hand gewährleisten sollen<sup>5</sup>.

Mögliche Organisationsformen, wie die Rechtsform einer Personengesellschaft (GbR), einer eingetragenen Genossenschaft (eG) oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), sind möglich. Damit unterscheidet sich das MVZ von allen anderen Formen der Berufsausübungsgemeinschaft durch die Rechtsform der Kapitalgesellschaft (GmbH). (Allerdings ist zu beachten, dass auch eine MVZ-GmbH eine selbstschuldnerische Bürgschaft für Verpflichtungen gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung leisten muss).

Gründer eines MVZ können zugelassene Ärzte, Krankenhäuser sowie Erbringer nichtärztlicher Dialyseleistungen oder Kommunen sein. Für MVZ ist die Trennung zwischen der medizinischen (Ärztlicher Leiter) und der kaufmännischen Ebene charakteristisch.

---

<sup>5</sup> Mit Etablierung von MVZ wurde die Organisationsform der ehemaligen DDR-Polikliniken aufgegriffen und 2004 neu im Gesundheitssystem der Bundesrepublik etabliert.

In einem MVZ können Ärzte sowohl in eigener Niederlassung wie auch als angestellte Ärzte tätig werden.

Auch hier handelt es sich aus Sicht der KV um *eine* Praxis mit *einer* (Honorar-) Abrechnungsnummer.

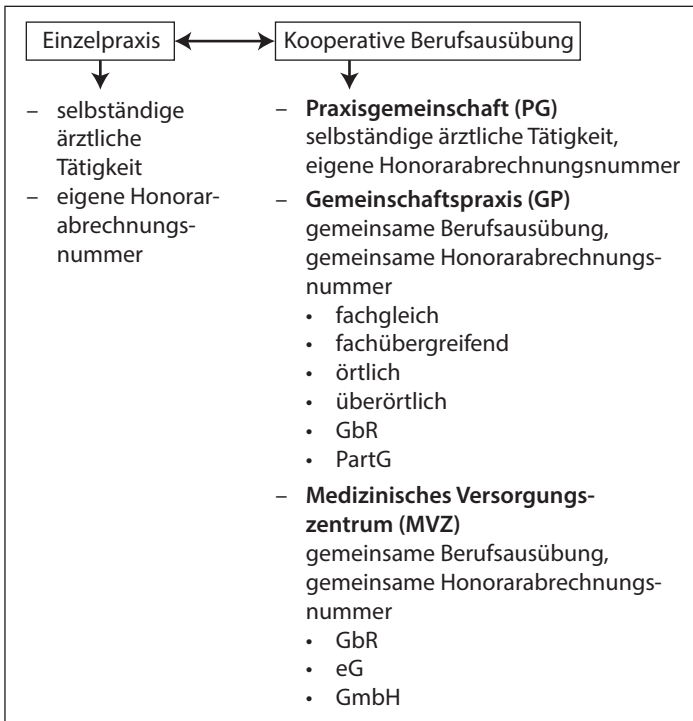


Abbildung 3: Formen der ärztlichen Berufsausübung

## 2.3 Vertretungsregelungen

Um den Versorgungsauftrag zu erfüllen, muss bei Abwesenheit die Patientenversorgung geregelt werden. Das kann durch einen Vertreter in der eigenen Praxis oder auch im Rahmen einer Absprache mit einer Praxis der gleichen Fachrichtung als kollegiale Vertretung geschehen.